4. In der Rechtssache T-91/03, SGL Carbon/Kommission,

— wird die in Artikel 3 der Entscheidung COMP/E-2/37.667 wegen der Zuwiderhandlung im Bereich isostatisch gepressten Graphits gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 9 641 970 Euro festgesetzt;

— wird die Klage im Übrigen abgewiesen;

— trägt die Klägerin zwei Drittel ihrer eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Kommission; die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten der Klägerin.

Beschluss des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2005 – Makro Cash & Carry Nederland/Kommission

(Rechtssache T-258/99)

„Staatliche Beihilfen – Mitteilung der Kommission über ‚De-minimis'-Beihilfen — Tankstellen — Gefahr der Kumulierung von Beihilfen — Von der Mitteilung erfasste Beihilfen — Rechtsschutzinteresse"

Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Erfordernis eines bestehenden und gegenwärtigen Interesses — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und ihre Aufhebung angeordnet wird — Aufgrund der Anwendung der „De-minimis"-Regel von der Rückzahlung befreiter Begünstigter (Artikel 230 EG) (vgl. Randnrn. 35-40)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/705/EG der Kommission vom 20. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben (ABl. L 280, S. 87)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 13. Oktober 2005 – Fintecna/Kommission

(Rechtssache T-249/02)

„Europäischer Sozialfonds — Kürzung eines Zuschusses — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Vorbereitende Handlung — Unzulässigkeit"

Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Begriff — Handlungen mit verbindlicher Rechtswirkung — Schreiben der Kommission zur Berichtigung des Restbetrags der operationellen Programme, für die der Gemeinschaftszuschuss bewilligt worden war — Fehlende Endgültigkeit — Ausschluss (Artikel 230 EG; Verordnung Nr. 4253/88 des Rates, Artikel 24 Absatz 1) (vgl. Randnrn. 40-41, 43)